

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1949

B. Entscheide kantonalen Behörden

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Zur Feststellung des Geschwistern gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB zumutbaren Unterstützungsbeitrages sind vom Einkommen des Pflichtigen die Zwangsauslagen (für Wohnung, Liegenschaftsunterhalt, Schuldzinsen, Kapitalabzahlungen, Versicherungen, Steuern, Arztkosten usw.) abzuziehen; das verbleibende „Nettoeinkommen“ ist mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum des Pflichtigen zu vergleichen, und günstige Verhältnisse sind dann anzunehmen, wenn dieses „Nettoeinkommen“ das Existenzminimum um 50 bis 100% übersteigt. Der Überschuss zwischen dem „Nettoeinkommen“, und dem so erhöhten Existenzminimum ist grundsätzlich für Verwandtenbeiträge an Geschwister verfügbar. — Nötigenfalls muß der Pflichtige zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht auch sein Vermögen angemessen angreifen, wobei zur Berechnung des Unterstützungsbeitrages das Vermögen des Pflichtigen nach der Methode, wie sie in der AHV für die Berechnung der Übergangsrenten gilt (Art. 60, Abs. 2 VV zum AHVG), in Einkommen verwandelt wird: Dem Unterstützungspflichtigen wird ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet; den unterstützungspflichtigen Geschwistern wird indessen eine gegenüber den Angaben in den Piccardschen Tabellen wesentlich erhöhte Lebenserwartung zugebilligt.*

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 5. Juli 1948 Witwe R. H., geb. 1870, Hausfrau, verurteilt, der Fürsorgekommission B. ab 1. Mai 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung ihres Bruders E. St. zu bezahlen. Diesen Entscheid hat die Klägerin, Fürsorgekommission B., rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt, der Unterstützungsbeitrag der Frau H. sei gemäß dem ursprünglichen Klagebegehren auf Fr. 40.— monatlich zu erhöhen. Die beklagte Frau H. beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat

erwägt:

Gemäß Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches können Geschwister dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Begriff der „günstigen Verhältnisse“ ist vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 26. Juni 1947 i. S. Leuenberger (BGE 73 II 142 ff. = „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 82 ff.) eingehend definiert worden. Im vorliegenden Falle ist nur streitig, welcher Beitrag der Rekursbeklagten zugemutet werden kann, ohne daß sie deswegen die „gehobene Lebenshaltung“, welche das

Bundesgericht verlangt, aufgeben muß. Gemäß den vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätzen und gemäß Empfehlungen, welche die Konferenz der kantonalen Armendirektoren voraussichtlich demnächst an die Kantone richten wird, geht der Regierungsrat des Kantons Bern seit einiger Zeit zur Feststellung des Geschwistern zumutbaren Unterstützungsbeitrages wie folgt vor:

Vom Einkommen des Pflichtigen sind die sogenannten gebundenen oder Zwangsauslagen (für Wohnung, Liegenschaftsunterhalt, Schuldzinsen, Kapitalabzahlungen, Versicherungen, Steuern, Arztkosten usw.) abzuziehen. Das verbleibende „Nettoeinkommen“ ist mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum des Pflichtigen zu vergleichen, und zwar sind günstige Verhältnisse dann anzunehmen, wenn das „Nettoeinkommen“ das Existenzminimum um 50 bis 100% übersteigt. Der Überschuß zwischen dem Nettoeinkommen und dem so erhöhten Existenzminimum ist grundsätzlich für Verwandtenbeiträge an Geschwister verfügbar (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948, S. 20 ff., 34/35, 44/45).

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Unterstützungspflichtige keinen Anspruch auf ungeschmälerter Erhaltung seines Vermögens (vgl. BGE 58 II, S. 331 und 59 II, S. 4). Er muß vielmehr zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht nötigenfalls auch sein Vermögen in angemessener Weise angreifen. Gemäß den obenerwähnten Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz geschieht dies in der Weise, daß das Vermögen des Pflichtigen nach einem bestimmten Umwandlungsschlüssel in Einkommen verwandelt wird. Die Umwandlungsmethode— die übrigens auch von andern Kantonen bereits angewandt wird; vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948, S. 33/34 und 52 ff. — ist grundsätzlich dieselbe, wie sie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung von Übergangsrenten gilt (Art. 60, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum AHVG). Dem Unterstützungspflichtigen wird ein seiner Lebenserwartung entsprechender jährlicher Vermögensverbrauch zugemutet. Zur Sicherheit wird jedoch den unterstützungspflichtigen Geschwistern eine gegenüber den Angaben in den Piccardschen Tabellen wesentlich erhöhte Lebenserwartung zugebilligt.

Die Beklagte, eine 78jährige, pflegebedürftige, alleinstehende Frau, verfügt nach ihren Angaben über einen jährlichen rohen Vermögensertrag von Fr. 2440.—. Sie besitzt ein reines Vermögen von Fr. 76 000.— in (unbelasteten) Liegenschaften und in Wertschriften. Das ihr gehörende Heimwesen, das einen amtlichen Wert von Fr. 38 700.— aufweist, hat sie einem Sohne verpachtet. Die Lebenserwartung der Beklagten beträgt nach Piccard (Ausgabe 1948) 6,1 Jahre. Nach den „Empfehlungen“ der Armendirektorenkonferenz ist ihr jedoch eine solche von 10 Jahren zuzubilligen und somit der ihr zumutbare jährliche Vermögensverbrauch auf $\frac{1}{10}$ festzusetzen. Die Beklagte macht folgende Zwangsausgaben geltend: Für Liegenschaftsunterhalt Fr. 1808.10, Brandversicherung Fr. 40.60, Steuern Fr. 719.05, Wohnungsmiete Fr. 420.—, ärztliche Behandlung, Krankenpflege und Arzneien Fr. 370.—, und für die Unterstützung (Verköstigung) ihrer verheirateten Tochter, deren Ehemann tuberkulosekrank sei, Fr. 400.—. Diese Angaben sind zum größten Teil belegt und auch sonst glaubwürdig. Nur handelt es sich bei den unter „Liegenschaftsunterhalt“ geltend gemachten Auslagen zum Teil nicht um wiederkehrende, sondern um einmalige Kosten wertvermehrender Anlagen. Dies betrifft namentlich den Betrag von Fr. 1050.— für die Installation eines Heuaufzuges. Als regelmäßige jährliche Ausgaben für Liegenschaftsunterhalt sind daher nur die üblichen 2% des amtlichen Wertes der Liegenschaft zuzulassen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (ohne Wohnungsmiete) beträgt für die Beklagte nach den Angaben des zuständigen Betreibungsamtes monatlich Fr. 200.—.

Die Rechnung stellt sich daher wie folgt:

Einnahmen der Beklagten:

Roher Vermögensertrag	Fr. 2 440.—
Zumutbarer jährl. Vermögensverbrauch ($\frac{1}{10}$ von Fr. 76 000.—)	„ 7 600.—
Zusammen	Fr. 10 040.—

Zwangsausgaben:

Liegenschaftsunterhalt	Fr. 775.—
Brandversicherung und Steuern	„ 760.—
Wohnungsmiete	„ 420.—
Arzt- und Pflegekosten	„ 370.—
Unterstützung der Tochter	„ 400.—
<i>Zusammen</i>	„ 2 725.—

Bleibt ein „ <i>Nettoeinkommen</i> “ von	Fr. 7 315.—
Abzüglich doppeltes Existenzminimum	„ 4 800.—
Für die Unterstützung des Bruders bleiben <i>verfügbar</i> jährlich . .	Fr. 2 515.—

Ein jährlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 480.—, wie ihn die Klägerin und Rekurrentin verlangt, ist also der Beklagten wohl zuzumuten. Es ist allerdings vor auszusehen, daß diese ihr Vermögen wird angreifen oder belasten müssen, um den Beitrag leisten zu können, und daß infolgedessen der Vermögensertrag zurückgehen wird. Sie wird daher eine Neufestsetzung ihres Beitrages verlangen können, sobald die Berechnungsgrundlagen sich wesentlich geändert haben. Zur Zeit aber ist das Begehren der Klägerin begründet und deren Rekurs gutzuheißen. Die Beklagte trägt als unterliegende Partei die Verfahrenskosten. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Oktober 1948.)

D. Verschiedenes

Ausschluß der konkordatsgemäßen Unterstützung wegen Gebrechlichkeit des Bedürftigen (Art. 2, Abs. 5 des Konkordates).

Von Dr. G. Oderbolz, Vorsteher der Allg. Armenpflege Basel¹⁾.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement als Schiedsinstanz für Streitigkeiten in der Anwendung des Unterstützungskonkordates hatte in diesem Jahr mehrmals Rekurse gegen die Anwendung des Art. 2, Abs. 5 — also gegen die Außerkonkordatstellung gebrechlicher Personen, deren Leiden schon beim Zuzug bestanden — zu behandeln. Die Häufung der Rekurse in Unterstützungsfällen, in denen Gebrechlichkeit als Ursache der Bedürftigkeit angesehen werden muß, zeigt schlaglichtartig, daß heute in der Anwendung von Art. 2, Abs. 5 große Unsicherheit, Unklarheit, ja Verwirrung besteht. In den Jahren 1938 bis 1947 hatte das Departement über 7 Rekurse, die den Gebrechlichkeitsartikel 2, 5 betrafen, zu befinden. Im laufenden Jahre allein sind über den gleichen Artikel bis heute 6 Streitfälle, davon 2 seit Einberufung der Konferenz, entschieden worden.

Noch deutlicher tritt die Gegensätzlichkeit der Auffassungen in Erscheinung, wenn die Würdigung der Gebrechen durch die Schiedsinstanz berücksichtigt wird. In den 7 ersten Entscheiden, publiziert in der Beilage zum „Armenpfleger“, *anerkannte das Departement als Gebrechen, die zur Außerkonkordatstellung des Armenfalles im Sinne von Art. 2, 5 führten*:

¹⁾ Referat, gehalten an der V. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948.